10. Bekanntmachung der Stadt Penzlin
Rückwirkende Bekanntmachung der Klarstellungssatzung mit der erweiterten Abrundung des Ortsteils Marihn

Der Satzungsbeschluss wurde vom 15.06.- 22.07.1995 öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung war fehlerhaft. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wird die Klarstellungssatzung mit der erweiterten Abrundung des Ortsteils Marihn rückwirkend zum 23.07.1995 in Kraft gesetzt. Die rückwirkende Bekanntmachung erfolgte am 05.03.2012 in der „Havelquelle" (amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Penzliner Land).

Penzlin, den 08.03.2012 Der Bürgermeister - Siegel -

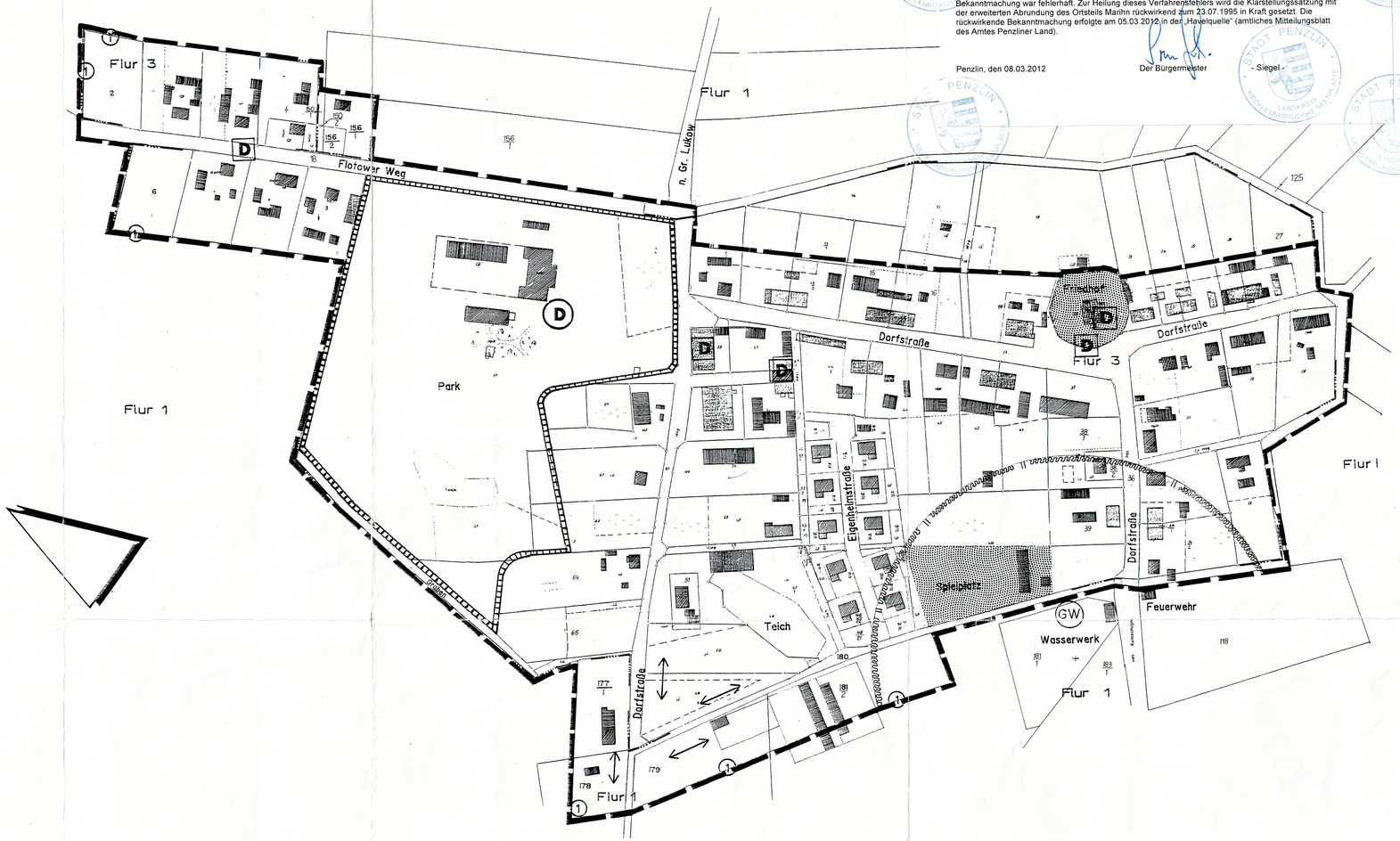

PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Wohn- und Gemeinbedarfseinrichtungen
- Neben- und Wirtschaftsgebäude
- Dauerhafte öffentliche Grünflächen (gemäß § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
- Flurstück mit Nr.
- Flurgrenze
- Baudenkmal
- Denkmalensemble
- Firstrichtung für Hauptdächer (§ 86 Abs. 1 LBauO M/V)
- Trinkwasserschutzzone II (nachrichtlich übernommen)

ÜBERSICHTSPLAN

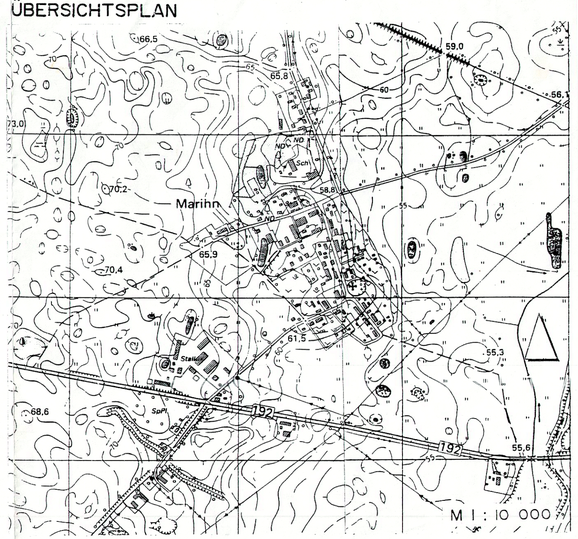

SATZUNG

der Gemeinde Marihn zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Marihn nach § 34 Abs.4 Satz Nr.1 BauGB in Verbindung mit einer erweiterten Abrundung des Ortsteiles Marihn nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB und § 4 Abs.2a BauGB-Maßnahmengesetz

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich
Die Grundstücke, die sich in der Planzeichnung mit dem Maßstab 1:2000 innerhalb der schwarzen Umrandung befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Marihn. Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke der Flur 3 und die Flurstücke 156/~~3 teilweise~~ ; 156/2 ; 177/1 ; 178, 179, 180 und 181 teilweise der Flur 1 der Gemarkung Marihn.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung werden gem.§ 34 Abs.4 Satz 3 und 4 i.V.m. § 9 Abs.1 BauGB und § 86 der LBauO M/V folgende textliche Festsetzungen getroffen:

1. Gem. § 9 Abs.1 Nr.25b und Abs. 2 BauGB sind die vorhandenen Bäume, soweit der Stammumfang 1m über der Bodenoberfläche mehr als 30cm beträgt, zu erhalten.
2. Zur Ortsabrundung und als Windschutz wird das Anpflanzen einer dichten Laubbaumreihe in einheimischen Arten an der Grundstücksgrenze zum Ackerland gem. § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M/V i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt (im Plan mit (1) gekennzeichnet).
3. Für die gemäß § 4 Abs.2a BauGB-Maßnahmengesetz zu überbauenden Grundstücke sind ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienende Vorhaben bzw. Wohngebäude zulässig (Flur 3 -Flurstück 2, 6; Flur 1 -Flurstück 178, 179, 181).
4. Für die gem. §4 Abs. 2a BauGB Maßnahmengesetz zu überbauenden Grundstücke ist je 150 m² nicht überbauter Fläche des bebauten Grundstückes ein Baum mittlerer Größe oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (§86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M/V i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

§ 3
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung hat am 22.03.94 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Marihn, d. 23.03.1995 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.03.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Marihn, d. 28.03.1995 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 6.10.1994 bis zum 4.11.1994 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 27.10.94 bis zum 4.11.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Marihn, d. 28.03.1995 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.11.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Marihn, d. 28.03.1995 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
5. Der katastermäßige Bestand am 21.05.95 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..*.. vorliegt. * Flur 1 - 1:5000 Flur 3 - 1:1000 Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
   Waren, d. 21.05.95 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Katasteramt
6. Die Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage in Verbindung mit der erweiterten Abrundung Marihn wurde am 22.03.95 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.03.95 gebilligt.
   Marihn, d. 28.03.1995 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
7. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Erlaß des Landrates des Müritzkreises am 27.03.95 AZ 610-610-00 erteilt.
   Marihn, d. 16.05.95 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
   Marihn, d. 16.06.95 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 22.07.95 bis zum 22.07.95 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.
   Die Satzung ist am 16.06.95 in Kraft getreten.
   Marihn, d. 23.07.95 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Marihn

über die Abgrenzung in Verbindung mit einer erweiterten Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Marihn

Entwurf : Sept. 1994

Genehmigungsfassung : Febr. 1995 **M 1 : 2000**